Sport-Club 1948 Aurachtal-Münchaurach e.V.

Satzung

Neufassung März 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz § 2 Zugehörigkeit zum BLSV Zweck des Vereins § 3 Mitgliedschaft § 4 § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 6 Beiträge und Aufnahmegebühren § 7 Geschäftsjahr und Finanzierung § 8 Vereinsorgane § 9 Mitgliederversammlung § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung § 11 Vereinsausschuss § 12 Vorstand § 13 Abteilungen § 14 Haftung § 15 Auflösung des Vereins § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sport-Club 1948 Aurachtal-Münchaurach e.V., er hat seinen Sitz in Aurachtal und ist in das Vereinsregister **Fürth** eingetragen.

§ 2 BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Anschaffung und Instandhaltung von Sportanlagen und Vereinsheimen, sowie Turn- und Sportgerät,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträge, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme in den Verein nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

- 2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
- a) Ordentliche Mitglieder:
 alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jugendliche Mitglieder: Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Aktive Mitglieder:
 Mitglieder, die sich innerhalb einer Abteilung sportlich betätigen.
- d) Passive Mitglieder:
 Mitglieder ohne sportliche Betätigung innerhalb einer Abteilung.
- e) Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vereinsausschusses oder auf Grund der Bestimmungen der Ehrenordnung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- a) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss dem Vereinsvorstand spätestens einen Monat vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorher nicht stattfindet.

Wenn es die Vereinsinteressen gebietet, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- 4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Ziffer 3.b) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch Geldbuße bis zum Betrag von **EUR 500,00** und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemaßregelt werden.
 - Die Entscheidungen des Vereinsausschusses sind nicht anfechtbar.
- 5. Beschlüsse in den Fällen § 4, Abs. 3b) und 4 dieser Satzung sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- 6. Ausgeschiedene, bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verein, eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle ordentlichen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Wahlrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn deren schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 2. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Mitglieder vom vollendeten 14.bis zum 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 3. Das den Mitglieder nach 1. und 2. zustehende Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen benutzen.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind einzuhalten.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren

- 1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge der Abteilungen des Vereins regelt Abteilungsordnung. Änderungen der Abteilungsordnung, insbesondere Änderungen in der Höhe der jeweils von der Abteilungsversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührensätze, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- 3. Jedes Mitglied kann höhere Beiträge zahlen und jedermann ist es freigestellt, Spenden für Vereinszwecke zu leisten.
- 4. In besonderen Fällen können Aufnahmegebühren und Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- 5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitrags-Zahlung befreit.

§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr:
- 2. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
- a) Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitgliederversammlung
- b) Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen

- c) Veranstaltungsüberschüsse
- d) Sonstige Einnahmen
- 3. Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen, nicht die einzelnen Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese gilt als oberstes Organ des Vereins.
- 2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes.
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahlen soweit diese erforderlich sind.
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über später eingegangene Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsbeiträge und Gebühren, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre einen mindestens zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der Prüfungsausschuss beantragt die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters. Anschließend stimmt die Mitgliederversammlung darüber ab.
- 8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, die unter sich den Wahlleiter bestimmen. Amtierende Vorstandsmitglieder können dem Wahlausschuss nicht angehören.
- 10. Geheime Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlungen erfolgen nur, wenn dies mindestens

ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragen oder der gewählte Wahlleiter dies bestimmt.

11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen von Umständen mit besonderer Wichtigkeit für den Verein eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 3. § 9, Absätze 2,5,6 und 8 bis 11 finden auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

§ 11 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungssportleitern
- c) dem Jugendleiter, soweit ein solcher bestimmt wurde
- 2. Die gleichberechtigten Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vereinsausschusses.
- 3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereinsausschusses.
- 4. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4, Abs. 1, Satz 3, § 4 Abs. 3b, 3c, 3d sowie § 12 Abs. 7 dieser Satzung zu.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten **Vorsitzenden** vertreten (Vorstand im Sinne BGB § 26).
- 3. Jedes Vorstandsmitglied ist bei Rechtsgeschäften bis zu **EUR 200,00** allein vertretungsberechtigt; bei Rechtsgeschäften über **EUR 200,00** müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt:

Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein nur bei Verhinderung der übrigen Vorstandsmitglieder.

4. Zur Wirksamkeit von Vorstandsbeschlüssen ist einfach Mehrheit erforderlich.

5. Der Vorstand leitet den Verein, er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, welche die Höhe von EUR 5.000,00 übersteigen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 7. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- 8. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Abwicklung der Finanzen des Vereins. Er verwaltet die Hauptkasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Feste Zahlungsverpflichtungen des Vereins regelt er selbständig.

Er führt mindestens einmal jährlich die Revision der Nebenkassen der Abteilungen durch.

 Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandes erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Mitgliederversammlung und über Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll zu führen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen. Von den Protokollen erhalten die Mitglieder des Vorstandes je einen Durchschlag.

Er hat außerdem den üblichen Schriftverkehr des Vereins zu führen.

- 10. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
- 11. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsvorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein.
- 2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungs- und Aufnahmebeiträge zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und finden Niederschlag in der Abteilungsordnung.
- 3. Die Organe der Abteilungen bestehen aus:
- a) einem Abteilungsleiter,
- b) einem stellvertretenden Abteilungsleiter,
- c) dem Abteilungskassier,
- d) dem Jugendwart soweit ein solcher gewählt wird.

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Der Personenkreis

- a) bis d) bildet die Abteilungsleitung.
- 4. Die Organe der Abteilung werden durch die Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 5. Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs-, Spiel- und Geschäftsbetriebes gibt sich die Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

Die Abteilungsordnung und deren Änderung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

- 6. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 7. Die Abteilung ist für ihre Aktivitäten gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 8. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilung.
- 9. Die Abteilungen können eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleitung hat auf Verlangen des Vorstandes jederzeit über den ihrer Abteilung zugewiesenen Etat und über die sonstigen im Rahmen ihres Abteilungsbetriebes vereinnahmten Gelder Rechnung zu legen.

Für den Fall, dass der Abteilung durch einen Haushaltsplan des Vereins Mittel zugewiesen werden, verwaltet die Abteilung diese selbständig.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter oder in Vertretung dessen durch den stellvertretenden Abteilungsleiter Verfügungen und Verpflichtungen im Rahmen des zugewiesenen Haushalts im Umfang von höchstens **EUR 200,00** im Einzelfalle eingehen. Beträge darüber hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Dieses, der Abteilung zugestandene Recht kann jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.

10. Über Beschlüsse der Abteilungsversammlung, der Abteilungsleitung, der Jugendversammlung und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Einen Durchschlag, bzw. eine Kopie dieser Protokolle sind an den Vorstand weiterzuleiten.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich.

Die Sportausübung erfolgt auf eigene Gefahr.

- 2. Für die Mitglieder besteht eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
- 3. Der Verein haftet nicht für Sachen der Mitglieder, die im Bereich der benutzten Anlagen und Räumen des Vereins abhandenkommen oder beschädigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aurachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Aurachtal, den 23. März 2014

gez.: Schumann Klaus, gleichberechtigter Vorsitzender

gez.: **Becker Jörg**, gleichberechtigter Vorsitzender

gez.: Heuberger Sylvia, gleichberechtigte Vorsitzende

gez.: Anselstetter Alexander, Schatzmeister

gez.: Haninger Helmut, Schriftführer